

# UR\_GERICHTE 2016\_OG V 15 2. vom 13. Mai 2016

UR Obergericht, 2016-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_2016\\_OG\\_V\\_15\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2016_OG_V_15_2).

FR: UR\_GERICHTE 2016\_OG V 15 2. du 13 mai 2016

IT: UR\_GERICHTE 2016\_OG V 15 2. del 13 maggio 2016

## Regeste

KV. Art. 56 Abs. 1 ATSG. Art. 25, Art. 32 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 KVG.

## Erwägungen

### E. 1

ATSG). Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die ursprüngliche Verfügung vom 9. April 2014 richtet, ist mangels Anfechtungsobjekt darauf nicht einzutreten.

### E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Kosten für eine beim Beschwerdeführer durchgeführte Mutationsanalyse des FBN1-Gens (Marfan-Syndrom) als Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen hat.

### E. 3

Art. 25 KVG bestimmt, dass die obligatorische Krankenversicherung die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, übernimmt (Abs. 1). Diese Leistungen umfassen namentlich auch die ärztlich verordneten Analysen (Abs. 2 lit. b).

a) Als allgemeine Anspruchsvoraussetzung für eine Übernahmepflicht des Krankenversicherers gilt sodann Art. 32 Abs. 1 KVG. Danach sind nur jene Leistungen zu vergüten, welche wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind, wobei die Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein muss. Die Wirksamkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die betreffende Behandlung geeignet ist, das angestrebte diagnostische oder therapeutische Ziel zu erreichen (BGE 128 V 165 E. 5c/aa). Ob eine medizinische Behandlung zweckmässig ist, beurteilt sich nach dem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen der Anwendung im Einzelfall unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken (BGE 127 V 146 E. 5). Die Zweckmässigkeit hängt von medizinischen Kriterien ab und steht in engem Zusammenhang mit der Frage der medizinischen Indikation. Ist die medizinische Indikation klar erwiesen, ist auch die Zweckmässigkeit gegeben (BGE 121 V 300 E. 7b). Sind in einem bestimmten Fall unterschiedliche Behandlungsformen und/oder -methoden wirksam und zweckmässig, ist gemäss dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit das Kosten/Nutzen - Verhältnis der Massnahme abzuwägen (BGE 127 V 146 f. E. 5 mit Hinweisen).

b) Gemäss Art. 52 Abs. 1 lit a Ziff. 1 KVG (i.V.m. Art. 34 und Art. 37 f. KVV) erstellt das Departement nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 32 Abs. 1 KVG sowie des allgemein gültigen Ziels einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung zu möglichst günstigen

Kosten (Art. 43 Abs. 6 KVG) eine Liste der im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmenden Analysen mit Tarif. Diese Liste gehört unter dem Titel Analysenliste (AL) als Anhang 3 zur KLV (Art. 28 Abs. 1 KLV) und wird in der Regel jährlich herausgegeben (Art. 60 KVV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 KLV).

c) Bei der AL handelt es sich um eine Positivliste. Gemeinsames Merkmal der im krankenversicherungsrechtlichen Listensystem vorgesehenen Positivlisten ist, dass ihnen verbindlicher und abschliessender Charakter zukommt, weil die Krankenversicherer gemäss Art. 34 Abs. 1 KVG keine anderen Kosten als diejenigen für Leistungen nach den Art. 25 - 33 KVG übernehmen dürfen. Diese gesetzliche Ordnung schliesst die Übernahme der Kosten von nicht auf einer Positivliste aufgeführten Leistungen grundsätzlich aus (BGE 127 V 332 E. 3a, 124 V 193 E. 4).

#### **E. 4**

Die diagnostischen Massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 1 KVG müssen (in Abgrenzung zu Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 KVG) im Zusammenhang mit der Untersuchung oder Behandlung einer manifesten Erkrankung oder eines konkreten Krankheitsverdachts stehen, damit sie durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu vergüten sind (BGE 9C\_1011/2012 vom 18.04.2013 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Die DNA-Untersuchung bei Verdacht auf Marfan-Syndrom ist in der AL grundsätzlich als diagnostische Pflichtleistung enthalten (Anhang 3 KLV Pos.-Nr. 2510.05 und 2410.01). Eine Expertenkommission hat in der revidierten "Gent-Nosologie" aus dem Jahre 2010 klinische Diagnosekriterien definiert, wann die Diagnose für ein Marfan-Syndrom gestellt werden kann. Es handelt sich dabei um einen Kriterienkatalog mit dem Ziel, die Erkrankung zu erkennen. Darin wird nicht festgelegt, wann ein genetischer Untersuchung auf ein Marfan-Syndrom angebracht ist. Eine Mutationssuche ist indiziert zur Absicherung einer klinischen Verdachtsdiagnose und/oder als Grundlage weiterer Entscheidungen zur medizinischen Versorgung (<http://www.marfan.de/diagnose/68-indikationen-fuer-eine-molekulargenetische-diagnostik-bei-verdacht-auf-marfan-syndrom.html>, abgerufen am 26.01.2016). Unbehelflich ist deshalb das Argument des Beschwerdeführers, bei einer Erweiterung der Aortenwurzel und einer pathogenen Mutation im FBN1-Gen könne gemäss Gent-Nosologie die Diagnose Marfan-Syndrom gestellt werden. Vielmehr ist umgekehrt danach zu fragen, wann genügend Anhaltspunkte vorliegen, um überhaupt den Verdacht auf das Marfan-Syndrom zu lenken. Es stellt sich somit als erstes die Frage, ob ein klinischer Verdacht auf Marfan-Syndrom gegeben ist.

a) Die Aorteninsuffizienz per se genügt jedenfalls nicht. Sind doch nur 4.7 Prozent aller Aortendissektionen auf ein Marfan-Syndrom zurückzuführen (Bericht von Dr. med. J.H. Schultz vom 26.03.2014).

b) Dr. G. Matyas bejaht die medizinische Indikation für die genetische Laboruntersuchung aufgrund der schweren Aorteninsuffizienz und des Aneurysma der Aorta ascendens, der systemischen Veränderungen (~5 Punkte) sowie einer möglichen positiven Familienanamnese (Bericht vom 20.01.2014). Er erläutert jedoch weder, welche systemischen Veränderungen vorliegen, noch, wie er auf eine "mögliche positive Familienanamnese" kommt. Dr. med. J. Bollhalder, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin,

Altdorf, verneint eine positive Familienanamnese im Bericht vom 26. August 2014 mit dem Vermerk "unbekannt".

c) Gemäss Stellungnahme von Dr. med. Y. Schoch Zysset, Fachärztin FMH für Innere Medizin und FMH für Nephrologie, Vertrauensärztin SGV, vom 27. Februar 2015 muss eine vordefinierte Anzahl von systemischen Veränderungen vorliegen, um den Verdacht auf das Marfan-Syndrom zu lenken. In den bei den Akten liegenden Arztberichten wird an systemischen Veränderungen lediglich eine milde Trichterbrust (1 Punkt) erwähnt. Weiter hält die Fachärztin in der genannten Stellungnahme fest, Dr. G. Matyas stelle die medizinische Indikation für die genetische Laboruntersuchung, spreche von systemischen Veränderungen und einer möglichen positiven Familienanamnese, obschon er nicht Mediziner sei und klinische Befunde nicht beurteilen könne. Systemische Veränderungen seien denn auch von den Fachärzten (ausser der milden Trichterbrust) gar nicht erhoben worden und eine positive Familienanamnese sei ebenfalls von keinem Arzt erhoben und dokumentiert worden. In den medizinischen Unterlagen der Kliniken werde nirgends auch nur der Verdacht auf das Vorliegen eines Marfan-Syndroms geäussert. Hinweise für einen solchen Verdacht fehlten vollständig und es gebe einige Gründe, die das Marfan-Syndrom als Auslöser hier eher unwahrscheinlich machten. So sei bei der Operation keine ungewöhnliche Beschaffenheit der Blutgefässe (die bei vielen Marfan-Patienten vorkomme) festgestellt worden. Im Austrittsbericht der Herzchirurgie werde kein Verdacht auf ein Marfan-Syndrom geäussert. Der Versicherte habe auch postoperativ keine entsprechende Medikation erhalten, was bereits bei vorliegendem Verdacht notwendig gewesen wäre. Er habe bekannte kardio-vaskuläre Risikofaktoren (Hypertonie und Bewegungsmangel) und sei im Zeitpunkt der Erkrankung bereits 50-jährig gewesen, was untypisch spät wäre für ein solches Ereignis beim Marfan-Syndrom. Dieses Alter sei jedoch typisch bei anderen Ursachen einer Aortenerkrankung und mache diese umso wahrscheinlicher. (Vergleiche dazu auch Beil. 1 zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 03.09.2015, S. 679: "Bei Patienten unter 40 Jahren mit Aortendissektion ist das MFS in 50% vorhanden, während ältere Patienten mit einer Aortendissektion seltener ein MFS haben.") Weiter hält Dr. med. Y. Schoch Zysset fest, die Medianekrose Erdheim Gsell sei nicht spezifisch für das Marfan- Syndrom.

d) Zusammengefasst ist nebst der Aorteninsuffizienz lediglich eine systemische Veränderung in Form einer milden Trichterbrust (1 Punkt) fachärztlich bestätigt. Dr. med. D. Odavic, welcher den Beschwerdeführer am 10. Juni 2013 im Stadtspital Triemli operiert hat, hat zwar auf dem Antragsformular (vom 10.06.2013) für den Untersuch (mittels Ankreuzen) bestätigt, dass der Patient "klinisch auffällig, manifest krank" sei. Er hat jedoch nicht weiter ausgeführt, welche Anhaltspunkte für den Verdacht auf ein Marfan-Syndrom sprechen. Sodann wird weder im Austrittsbericht von Dr. med. D. Tüller vom 17. Mai 2013 noch im Bericht von Prof. Dr. med. M. Genoni, Chefarzt Stadtspital Triemli Zürich, Klinik für Herzchirurgie, vom 21. Juni 2013 ein Verdacht auf Marfan-Syndrom geäussert. Bei der Operation ist gemäss unbestritten gebliebener Feststellung von Dr. med. Y. Schoch Zysset offenbar keine ungewöhnliche Beschaffenheit der Blutgefässe (die bei vielen Marfan-Patienten vorkommt) festgestellt worden. Es wurde auch postoperativ keine entsprechende Medikation verordnet, was bereits bei vorliegendem Verdacht notwendig gewesen wäre. Die gemäss Dr. G. Matyas durch systemische Veränderungen erreichten 5 Punkte werden von diesem nicht näher erläutert und es finden sich auch sonst keine entsprechenden Anhaltspunkte in den medizinischen Akten. Ein konkreter klinischer Verdacht auf Marfan-

Syndrom ist damit nicht erwiesen.

#### **E. 6**

In den einleitenden Bemerkungen zu Anhang 3 KLV wird festgehalten, "die als Pflichtleistung zu vergütenden Analysen müssen nach Art. 25 Abs. 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die Diagnostik hat mit einer akzeptablen Wahrscheinlichkeit die Konsequenz, dass sie

■ einen Entscheid über Notwendigkeit und Art einer medizinischen Behandlung oder ■ eine richtungsgebende Änderung der bisher angewendeten medizinischen Behandlung oder ■ eine richtungsgebende Änderung der notwendigen Untersuchungen (zum Beispiel zur rechtzeitigen Verhütung, Erkennung oder Behandlung von typischerweise zu erwartenden Komplikationen) oder ■ einen Verzicht auf weitere Untersuchungen von typischerweise zu erwartenden Krankheitssymptomen, Folgeerkrankungen oder Beschwerden zur Folge hat."

#### **E. 7**

Bestand nach dem Gesagten kein konkreter klinischer Verdacht auf Marfan- Syndrom, kann auch nicht "mit einer akzeptablen Wahrscheinlichkeit" eine der oben genannten Konsequenzen resultieren. Somit erübrigt sich die Prüfung der WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) der Gen-Analyse im vorliegenden Fall.

#### **E. 8**

Der rechtlich erhebliche Sachverhalt erscheint als genügend abgeklärt und das Gericht kam in antizipierter Beweiswürdigung zur Auffassung, weitere Beweisvorkehren würden an der Würdigung des Sachverhalts nichts mehr ändern. Auf weitere Beweiserhebungen wird demzufolge verzichtet.

#### **E. 9**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.